

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

#### § 3. (1) ... (2)

§ 8. Für jede der im Patentverträge-Einführungsgesetz vorgesehene Veröffentlichung einer Übersetzung der Ansprüche einer europäischen Patentanmeldung oder einer Übersetzung einer europäischen Patentschrift oder ihrer Berichtigung ist eine Veröffentlichungsgebühr zu zahlen. Die Veröffentlichungsgebühr beträgt 150 Euro sowie zusätzlich, je nach Zahl der Seiten der eingereichten Übersetzung oder ihrer Berichtigung, ab der 16. Seite für jeweils 15 Seiten 130 Euro.

§ 14. (1) Die Gebühren für den Antrag auf Durchführung einer Recherche und auf Erstattung eines Gutachtens sind durch Verordnung des Präsidenten des Patentamts nach Zustimmung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen unter Berücksichtigung des Prinzips der Kostendeckung zu bestimmen, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, ob der Stand der Technik vom Antragsteller bekannt gegeben oder vom Patentamt zu recherchieren ist. Die Verordnung darf nur in Abständen von mindestens zwei Jahren geändert werden.

(2) Von der Gebühr gemäß Abs. 1 sind 90 % zurückzuzahlen, wenn der Antrag zurückgewiesen oder vor der Erstellung des Gutachtens zurückgezogen worden ist.

### Vorgeschlagene Fassung

#### § 3. (1) ... (2)

(3) Bei elektronischer Anmeldung reduziert sich die Gebühr (Abs. 1) um 20 Euro.

§ 8. (1) Für jede der im Patentverträge-Einführungsgesetz vorgesehene Veröffentlichung einer Übersetzung der Ansprüche einer europäischen Patentanmeldung oder einer Übersetzung einer europäischen Patentschrift oder ihrer Berichtigung ist eine Veröffentlichungsgebühr zu zahlen. Die Veröffentlichungsgebühr beträgt 150 Euro sowie zusätzlich, je nach Zahl der Seiten der eingereichten Übersetzung oder ihrer Berichtigung, ab der 16. Seite für jeweils 15 Seiten 130 Euro.

(2) Bei elektronischer Einreichung reduziert sich die Gebühr (Abs. 1) um 20 Euro.

#### § 14. (1) Die Gebühren betragen für

1. den Antrag auf Durchführung einer Recherche ..... 208 Euro,
2. den Antrag auf Erstattung eines Gutachtens,  
wenn der Stand der Technik vom Antragsteller  
bekanntgegeben wird ..... 208 Euro,
3. den Antrag auf Erstattung eines Gutachtens,  
wenn der Stand der Technik vom Patentamt zu  
recherchieren ist ..... 313 Euro.

(2) Von der Gebühr gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 sind 160 Euro, von der Gebühr

**Geltende Fassung**

§ 15. (1) ... (4)

§ 20. Für die Anmeldung sind folgende Gebühren zu zahlen:

**Vorgeschlagene Fassung**

gemäß Abs. 1 Z 3 sind 240 Euro zurückzuzahlen, wenn der Antrag zurückgewiesen oder vor der Erstellung des Gutachtens zurückgezogen worden ist.

(3) Die Gebühren für den Antrag auf Durchführung einer Recherche und auf Erstattung eines Gutachtens sind durch Verordnung der Präsidentin oder des Präsidenten des Patentamts nach Zustimmung der Bundesministerin oder des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen unter Berücksichtigung des Prinzips der Kostendeckung zu bestimmen, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, ob der Stand der Technik vom Antragsteller bekannt gegeben oder vom Patentamt zu recherchieren ist. Die Verordnung darf nur in Abständen von mindestens zwei Jahren geändert werden. Von der Gebühr gemäß der Verordnung der Präsidentin oder des Präsidenten des Patentamtes sind 90 % zurückzuzahlen, wenn der Antrag zurückgewiesen oder vor der Erstellung des Gutachtens zurückgezogen worden ist.

(4) Solange keine Verordnung der Präsidentin oder des Präsidenten des Patentamtes aufgrund Abs. 3 in Kraft tritt, sind Abs. 1 und 2 weiter anzuwenden.

(5) Bei elektronischer Antragstellung reduziert sich die Gebühr (Abs. 1 oder Verordnung der Präsidentin oder des Präsidenten des Patentamtes nach Abs. 3) um 20 Euro.

§ 15. (1) ... (4)

(5) Bei elektronischer Anmeldung reduziert sich die Gebühr (Abs. 1) um 20 Euro.

§ 20. (1) Für die Anmeldung sind folgende Gebühren zu zahlen:

**Geltende Fassung**

1. Anmeldegebühr
  - a) für eine Einzelanmeldung 65 Euro,
  - b) für eine Sammelanmeldung 122 Euro,  
zuzüglich 18 Euro für das 11. und für jedes weitere der darin  
zusammengefassten Muster;
2. Zuschlag für eine 50 vH  
Geheimmusteranmeldung  
der zu zahlenden Anmeldegebühr;
3. Klassengebühr für eine Einzelanmeldung 15 Euro,  
pro Klasse
4. Lagergebühr für dreidimensionale Muster 80 Euro,  
pro Musterexemplar

§ 25. Für den Antrag auf internationale Registrierung einer Marke nach dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken und dem Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken ist neben der an das Internationale Büro zu zahlenden Gebühr eine Inlandsgebühr von 135 Euro zu zahlen. Wird die internationale Registrierung sowohl nach dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken als auch nach dem Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken beantragt, so ist jedenfalls nur eine Inlandsgebühr zu zahlen.

**Vorgeschlagene Fassung**

1. Anmeldegebühr
  - a) für eine Einzelanmeldung 65 Euro,
  - b) für eine Sammelanmeldung 122 Euro,  
zuzüglich 18 Euro für das 11. und für jedes weitere der darin  
zusammengefassten Muster;
2. Zuschlag für eine 50 vH  
Geheimmusteranmeldung  
der zu zahlenden Anmeldegebühr;
3. Klassengebühr für eine Einzelanmeldung 15 Euro,  
pro Klasse
4. Lagergebühr für dreidimensionale Muster 80 Euro,  
pro Musterexemplar

(2) Bei elektronischer Anmeldung reduziert sich die Anmeldegebühr (Abs. 1 Z 1) um 5 Euro.

§ 25. (1) Für den Antrag auf internationale Registrierung einer Marke nach dem Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken ist neben der an das Internationale Büro zu zahlenden Gebühr eine Inlandsgebühr von 141 Euro zu zahlen.

(2) Wird der Antrag gemäß Abs. 1 elektronisch unter Verwendung des „Madrid E-filing“-Systems des Internationalen Büros eingereicht, ist als Teil der an das Internationale Büro zu zahlenden Gebühr eine Inlandsgebühr von 141 Schweizer Franken zu entrichten.

**Geltende Fassung**

§ 28. (1) ...

(2) Die in Abs. 1 festgesetzten Gebühren sind für jede Anmeldung und für jedes Schutzrecht zu zahlen, das Gegenstand des Antrages ist.

(3) ... (4)

§ 40. (1) ... (8)

(9) §§ 14 und 41 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 126/2009 treten am 1. Jänner 2011 in Kraft. Solange keine Verordnung des Präsidenten aufgrund des § 14 in der genannten Fassung in Kraft tritt, ist § 14 in der bisher geltenden Fassung anzuwenden.

(10) ... (14)

§ 40a. (1) ... (4)

**Vorgeschlagene Fassung**

§ 28. (1) ...

(2) Die in Abs. 1 festgesetzten Gebühren sind für jede Anmeldung und für jedes Schutzrecht zu zahlen, das Gegenstand des Antrages ist. Die in Abs. 1 Z 3 festgesetzte Gebühr ist jedoch nur einmal zu zahlen, wenn mehrere gleichartige Schutzrechte Gegenstand des Antrages sind.

(3) ... (4)

§ 40. (1) ... (8)

(9) §§ 14 und 41 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 126/2009 treten am 1. Jänner 2011 in Kraft.

(10) ... (14)

§ 40a. (1) ... (4)

(5) § 3 Abs. 3, §§ 8, 14 und 15 Abs. 5, §§ 20, 25 und 28 Abs. 2 sowie § 40 Abs. 9 und § 40a Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2018 treten mit 1. Jänner 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend im Bereich des Patentamts zu zahlende Gebühren (Patentamtsgebührenverordnung – PAGV), BGBl. II Nr. 469/2005, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II 234/2017, außer Kraft.